



AB-ND Prüfung 25-11

Datenablage und -triage in der Kabelaufklärung beim Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen

Zusammenfassung

Die Kabelaufklärung gehört mittlerweile neben der Funkaufklärung zu den effizientesten technischen Sensoren im Bereich *Signal Intelligence* (SIGINT). Sie macht es allerdings erforderlich, dass eine grosse Menge von Daten erfasst und gespeichert werden muss. Damit entsteht das Risiko, dass auch Daten gespeichert werden, die entweder aufgrund fehlender rechtlicher Grundlage nicht gespeichert werden dürfen oder die aufgrund fehlender Auftragsbezogenheit für die Weiterverarbeitung nicht geeignet sind. Dieses Risiko muss vom Dienst für Cyber- und elektromagnetische Aktionen (CEA), der im Auftrag des NDB die Kabelaufklärung durchführt, in geeigneter Form behandelt werden.

Um herauszufinden, ob die verschiedenen Stufen der Datenablage und die auf den Datenablagen angewendeten Datentriagen dieses Risiko tatsächlich verringern, entschloss sich die AB-ND mit ihrem Prüfplan 2025 die Datenablage und Datentriage innerhalb der Kabelaufklärung auf Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit zu untersuchen.

Es stellte sich heraus, dass der Dienst CEA das angestrebte Ziel durch einen kaskadenhaften Ablauf von der Erfassung der Signalströme bis hin zu den fertigen Resultaten der Datenhaltung erreicht. In jedem einzelnen Schritt werden zur Datentriage Ausschlusskriterien (sog. *blacklists*) oder Positivfilter (sog. *whitelists*) angewendet, die auf der jeweiligen Stufe der Datenverarbeitung den Rohdatenbestand immer weiter verringern bis nur noch rechtmässig einwandfreie Daten für die Analyse zur Verfügung stehen. Die AB-ND kam zum Schluss, dass die Art und Weise, wie die Daten reduziert werden, als wirksam und zweckmässig angesehen werden kann. Auch konnte die AB-ND nicht feststellen, dass der Dienst mittels der Kabelaufklärung systematisch Daten sammelt, die er aus rechtlicher Sicht nicht sammeln darf oder die nicht zu einem Auftrag des NDB passen würden.

Die vom CEA erfassten und bearbeiteten Daten unterstehen jedoch nicht nur dem NDG, sondern auch den datenschutzrechtlichen Regeln, wie sie im neuen Datenschutzgesetz von 2023

konstituiert sind. Obwohl die Grundsätze des Datenschutzes erkannt werden, hat die AB-ND die Empfehlung erlassen, zu prüfen, ob aufgrund der Änderungen im neuen Datenschutzgesetz von 2023 zusätzliche Massnahmen angezeigt sind.